



Infozettel für Betriebe über gruppenbezogene Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften in der Corona-Pandemie

(nach §21 der 24. Corona Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und §3, §4 und 5 der Coronavirus Einreiseverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit)

Bei der Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften, die **aus einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet** in die Bundesrepublik einreisen, sind durch die betroffene Arbeitskraft und den/die jeweilige(n) Arbeitgeber(in) Maßnahmen zu treffen, die im Sinne des Infektionsschutzes erforderlich sind. Die Nichteinhaltung der im Folgendem genannten Maßnahmen führen nicht nur zur gesundheitlichen Gefährdung der Betroffenen und Dritten, sondern auch zu einer Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld für den/die Verantwortliche(n) geahndet wird.

Bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften, die aus **keinem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet** in die Bundesrepublik einreisen, sind die im Folgenden genannten Maßnahmen **nicht** zu treffen.

Anmeldepflicht:

Die Anmeldepflicht ist durch den/die Arbeitgeber(in) zu erfüllen. Diese erfolgt durch das beigegefügte Dokument der Stabsstelle Corona, durch die Erhebung aller angeforderten Daten und Informationen. Die Anmeldung muss spätestens 48h nach Einreise der Arbeitskräfte an die Stabsstelle Corona übermittelt werden.

Ebenso ist eine Einreiseanmeldung der Saisonarbeitskräfte selbst durchzuführen. Diese kann auf www.einreiseanmeldung.de ausgefüllt werden.

Hierzu kann auch eine sogenannte analoge Ersatzmitteilung genutzt werden, die im Internet heruntergeladen werden kann.

Diese Anmeldung kann bei der Ausreise aus dem Herkunftsland vom Grenzpersonal oder vom Beförderungsunternehmen zur Vorlage verlangt werden und sollte daher bereits vor Ausreise vorliegen.

Nachweispflicht:

Saisonarbeitskräfte sind von der bundesweit geltenden Nachweispflicht **nicht** ausgenommen. Somit muss die Nachweispflicht nach Maßgabe der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

Einreise aus einem Risikogebiet: Das Testergebnis muss spätestens 48h nach Einreise nach Deutschland vorliegen. Ein Genesenen- oder Impfnachweis ersetzt die Testung.

Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet: Ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses ist die Einreise in die Bundesrepublik untersagt. Ein Genesenen- oder Impfnachweis ersetzt die Testung.

Einreise aus einem Virusvariantengebiet: Ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses ist die Einreise in die Bundesrepublik untersagt. Eine Testung ist auch bei Impfung oder Genesung erforderlich.

Zur Anerkennung des Testes müssen die Kriterien, die durch das RKI ausgewiesen werden, erfüllt sein und in einem Befund bei der Stabsstelle Corona vorgelegt werden. Dabei sind sowohl PCR-Tests, die bei Einreise maximal 72h alt sein dürfen oder Antigentests, die bei Einreise maximal 48h alt sein dürfen, möglich:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Einen Termin für eine Testung in den Abstrichstationen in Windesheim oder Bad Kreuznach bekommen Sie unter: **0671 202 64 120**

Einen Termin für eine Testung bei den Abstrichstationen des DRKs bekommen Sie unter: **0671 844 446 44**

Die Kosten für einen PCR-test betragen **70 Euro**

Arbeitsquarantäne:

Einreise aus einem Risikogebiet: Die Arbeitsquarantäne entfällt für Einreisende aus einem Risikogebiet nach Vorlage eines Test-, Genesenen- oder Impfnachweises.

Einreise aus einem Hochinzidenzgebieten: Bei Einreisenden mit Genesenen- oder Impfnachweis entfällt die Arbeitsquarantäne. Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet, die einen negativen Befund vorlegen, müssen 10 Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik eine sogenannte Arbeitsquarantäne einhalten. In diesem Zeitraum ist das Verlassen der eigenen Unterkunft für die Saisonarbeitskräfte ausschließlich zur Ausübung der Tätigkeit gestattet.

Darüber hinaus sind gruppenbezogene Maßnahmen zu treffen. Von Beginn der Einreise bis zum Ablauf des 10. Tages nach der Einreise müssen feste Gruppen gebildet werden. Die Gruppen dürfen aus maximal 5 Personen bestehen, ausgenommen Familien, die auch im Herkunftsland einem Hausstand angehören. Die festen Gruppen müssen sowohl in der Unterkunft, als auch am Arbeitsplatz und auf dem direkten Hin- und Rückweg eingehalten werden. Eine Durchmischung der Gruppen und die Begegnungen mit anderen Personen sind während dieser Zeit untersagt.

Einreise aus einem Virusvariantengebiet: Es muss eine 14-tägige häusliche Quarantäne eingehalten werden. Die Arbeitskräfte dürfen die Unterkunft in dieser Zeit zu keinem Zwecke verlassen.

Verkürzung der Absonderungsdauer:

Einreise aus einem Risikogebiet: Da für Saisonarbeitskräfte nach Einreise durch die Vorlage eines Nachweises keine Quarantäne einzuhalten ist, muss auch keine weitere Testung durchgeführt werden.

Einreise aus einem Hochinzidenzgebieten: Bei geimpften oder genesenen Saisonarbeitskräften entfällt die Quarantäne und somit auch die erneute Testung. Bei getesteten Saisonarbeitskräften kann die Arbeitsquarantäne durch eine freiwillige Testung am 5. Tag nach Einreise verkürzt werden. Geht aus einer Testung am 5. Tag nach Einreise ein negatives Ergebnis hervor, darf die Arbeitsquarantäne sofort beendet werden. Auch die Testung muss den bereits erwähnten Kriterien des RKIs entsprechen und in einem Befund der Stabsstelle Corona vorgelegt werden.

Einreise aus einem Virusvariantengebiet: Es muss eine 14-tägige häusliche Quarantäne eingehalten werden, die nicht verkürzt werden kann.

Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Während des gesamten Aufenthalts und vor allem in den ersten 10 Tagen nach der Einreise müssen die grundsätzlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

- Bei Begegnungen mit Personen außerhalb der Arbeitsgruppe muss sowohl das Abstandgebot als auch die Maskenpflicht eingehalten werden.
- Der/Die Arbeitgeber(in) muss ausreichend Mundnasenschutz und Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
- Die Unterkünfte dürfen nur mit halber Belegkapazität belegt werden. Ausgenommen sind Familien, die auch im Herkunftsland einem Hausstand angehören.

Vorlagen und Dokumentation:

Die Anschrift der Unterkunft ist maßgeblich für die Zuständigkeit der unterschiedlichen Landkreise.

Der/Die Arbeitgeber(In) ist dazu verpflichtet die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und diese auf Verlangen bei der Stabsstelle Corona vorzulegen. Die Einhaltung der Maßnahmen ist ebenfalls durch den/die Arbeitgeber(in) zu überprüfen.

Alle Dokumente und Nachweise werden durch den/die Arbeitgeber(in) unverzüglich nach Erhalt an folgende E-Mail Adresse übermittelt: einreise@kreis-badkreuznach.de